

Die Stadt Meckenheim ist nach § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG- verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Da nach den Prognosen der Flüchtlingszahlen die vorhandenen Unterbringungskapazitäten nicht ausreichen, um dieser Pflicht nachzukommen, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 9.12.2015 die Umsetzung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen.

Zu den mittelfristigen Maßnahmen zählte die Anmietung der Containereinheiten in der Mühlenstraße (in unmittelbarem Anschluss nach Aufgabe der jetzigen Nutzung als Kita-Provisorium) einschließlich der Anmietung notwendiger Sanitär- und Küchencontainern zur Unterbringung von ca. 80 Flüchtlingen.

Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel konnten ebenso wie die Kosten für die Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt, die zusätzlichen Personal- und Aufwandskosten für die Betreuung, die zu leistenden Geld- und Sachleistungen einschließlich der Krankenkosten noch nicht in der Finanzplanung des Haushaltsjahres 2015 für die Folgejahre berücksichtigt werden. Die sich durch die steigenden Aufwendungen zur Finanzierung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Folgen und deren nicht auskömmliche Gegenfinanzierung durch Bund und Land sowie der Rückgang der Gewerbesteuererträge konnten in dieser Intensität nicht vorhergesehen werden. Sie führen jedoch dazu, dass die Stadt Meckenheim entgegen ihrer Finanzplanung des Haushaltsjahres 2015 auch im Haushaltsjahr 2016 von einem Jahresfehlbetrag über der 5 Prozent Hürde ausgehen muss.

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Entsprechend der derzeit absehbaren Finanzsituation ist die Stadt Meckenheim verpflichtet ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Aufstellung des Haushalts 2016 ff sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2023 einschließlich des daran anschließenden Genehmigungsverfahrens wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Während des gesamten Zeitraumes hat die Stadt Meckenheim ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquidität sicherzustellen (§ 89 GO NRW).

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen.

In § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, auf 20.000.000 € festgesetzt. Diese Ermächtigung gilt gemäß § 89 Abs. 2 Satz 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Die geschilderte Finanzsituation der Stadt Meckenheim macht eine Anpassung dieses Kreditrahmens zur Sicherstellung der laufend notwendigen Liquidität zur Finanzierung der konsumtiven Ausgaben notwendig. Ebenso ist auch eine (Vor)Finanzierung von investiven Ausgaben – soweit sie nicht gemäß § 82 GO NRW durch Aufnahme von Investitionskrediten bestritten werden können – über Liquiditätskredite sicherzustellen.

Da die Stadt Meckenheim derzeit über keine rechtskräftige Haushaltssatzung verfügt und sich somit in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW befindet, hat der Rat, im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2016 über die Anhebung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, durch Beschluss zu entscheiden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, auf 40.000.000 € festzusetzen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme ergibt sich aus dem weiteren Verlauf von Einnahmen und Ausgaben.

Des Weiteren wurde in der Sitzung des Rates am 9.12.2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen der Ankauf von sechs Doppelmodulen in Holzständerbauweise zur Aufstellung auf dem Grundstück Pater-Müller-Straße sowie der Ankauf von Doppelmodulen in Holzständerbauweise zur Unterbringung von bis zu 180 Personen auf der sog. Werferwiese einschließlich der dafür erforderlichen Zusatzleistungen wie Tiefbauarbeiten, Fundamente und der Herrichtung der Außenbereiche beschlossen.

Die Finanzierung dieser investiven Maßnahmen muss über zusätzliche Investitionskredite erfolgen. Da sich die Stadt derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, sind die Vorgaben des § 82 GO NRW zu beachten. Absatz 2 legt dar, dass die Gemeinde bei unaufschiebbaren Investitionen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde „Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen darf“.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2015 wurde der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen auf 9.915.526 € festgesetzt. Demnach könnten 2.478.881 € an Investitionskrediten aufgenommen werden. Mit der Kommunalaufsicht ist besprochen worden, dass mit Blick auf die besondere Situation ein entsprechender Antrag zur Kreditaufnahme gestellt werden kann, sofern der Rat durch Beschluss dieser Kreditaufnahme zustimmt.

Im Antrag sind die Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit der geplanten Maßnahme ebenso nachzuweisen, wie der im Entwurf der Haushaltssatzung sich ergebende negative Saldo aus der Finanzierungstätigkeit. Bis zu diesem Nachweis muss auch in diesem Falle die (Vor)finanzierung über die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erfolgen.

